

Organisationseinheit / Name

Oldenburg, den

An das  
Justitiariat  
z. Hd. Frau Viets

im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der / Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

## Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft / noch zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Chemie an der  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 11.09.1998 -11 B. 1 - 743 08 - 3-

Bezug: Bek. v. 13.03.1996 (Nds. MBl. S. 932)

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300) genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg Heft 6/1998 S. 239 -

## Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Chemie  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

## Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. v. 13.03.1996 (Nds. MBl. S. 932), wird wie folgt geändert:

## 1. § 23 erhält folgende Fassung:

\*(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- vier Fachprüfungen,
- der Diplomarbeit.

(2) In mindestens zwei der folgenden Kernfächer ist je eine Fachprüfung abzulegen:

Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie.

(3) Zwei weitere Fachprüfungen sind in dem dritten der unter Absatz 2 genannten Fächer und in einem oder in zwei der folgenden Fächer (Wahlpflichtfächer) abzulegen:

Technische Chemie  
Biochemie  
Geochemie  
Mikrobiologie  
Informatik  
Betriebswirtschaft.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten auch ein anderes Prüfungsfach zulassen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in dem beantragten Prüfungsfach im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den unter Absatz 3 genannten Fächern gleichwertig ist.

(5) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt. In die Bewertung der Fachprüfungen werden die Abschlusnoten der der Prüfungsvorleistungen in den betreffenden Fächern zu 30 v.H. eingerechnet.

(6) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden in der Regel in nachstehender Reihenfolge abgelegt:

## 1. Alle Fachprüfungen.

Sollten die Fachprüfungen bis zum Ende des neunten Fachsemesters nicht vollständig abgelegt sein, so sind die noch anstehenden Fachprüfungen zusammenhängend in einem Prüfungszeitraum von vier Wochen abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen

kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen neuen Zeitraum für die Ablegung der offenen Prüfungen bestimmen. § 10 gilt entsprechend.

## 2. Im Anschluß daran die Diplomarbeit.

Die Diplomarbeit ist in der Regel vier Wochen nach der letzten Fachprüfung zu beginnen."

## 2. § 24 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Angabe der vier Fachprüfungsfächer nach § 23 Abs. 1 bis 3,"

## 3. Die Anlagen 3a und 4 erhalten folgende Fassungen:

Anlage 3a  
(zu § 13 Abs. 1)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fachbereich Chemie

## Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr \*) .....,  
geboren am .....,  
hat die Diplomprüfung im Studiengang Chemie  
mit der Gesamtnote ..... bestanden. \*\*)

Fachprüfungen:	Beurteilungen **)	Prüfer:
----------------	-------------------	---------

## Kernfächer

Anorganische Chemie*)	.....	.....
Organische Chemie *)	.....	.....
Physikalische Chemie*)	.....	.....
Wahlpflichtfächer*)	.....	.....

Diplomarbeit im Fachgebiet: .....

zum Thema : .....

An Veranstaltungen zur Toxikologie sowie zur Rechtskunde und Sicherheitslehre für Chemiker (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 Chemikalienverbotverordnung) wurde teilgenommen.

....., den .....,  
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule) .....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses \*)

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.



Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS
<b>Pflichtfächer</b>				
Anorganische Chemie	M	M	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*	22
Organische Chemie	M	M, K	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*	27
Physikalische Chemie	M	M	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*	22
Toxikologie	-	K	Stoff einer Vorlesung	2
Rechtsgebiete, Sicherheitslehre	-	K	Stoff einer Vorlesung	1
<b>Wahlpflichtfach</b>				
Technische Chemie	M	M	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*	20
Biochemie	M	K/M	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*	20
Geochemie	M	K/M	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*	20
Mikrobiologie	M	K/M	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*	20
Betriebswirtschaftslehre	M	S/K	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*	20
Informantik	M	S	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*	20

\*plus Schwerpunktbildung, näheres regelt die Studienordnung des Fachbereichs Chemie für den Studiengang Chemie (Diplom)  
Anmeldung zur Diplomprüfung nach Erfüllung aller Prüfungsvoraussetzungen im 9. Semester

Abkürzungen:  
M = mündliche Prüfung

K = Klausur

S = Schein über erfolgreiche Teilnahme

Anlage 4  
(zu § 3 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2 und § 28 Abs. 2)

### Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bek. in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorbereitung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.